

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

III. Ueber die Art, wie in der Herrschaft Jever der Beytrag zur Armenpflege  
bestimmet wird.

## III.

Ueber die Art, wie in der Herrschaft  
Jever der Beytrag zur Armenpflege  
bestimmet wird.

Bey der neuen Einrichtung des Armenwesens, welche fast in allen polieirten Ländern und gut organisirten Staaten immer mehr Beyfall und Aufnahme findet, ist "die Art und Weise, wie der verhältnissmäßige Beytrag eines Jeden zu der jährlichen Unterhaltung der Dürftigen zu bestimmen sey", den größtesten Schwierigkeiten stets unterworfen gewesen. Bey allen den mannigfaltigen Vorschlägen, die man gethan, geprüft und gewürdiget hat, und bey allen den verschiedenen Versuchen, die man hier und dort angestellet hat, um endlich den Weg zu finden, der am sichersten zum Ziele führe, scheinet doch die Sache immer noch in die Reihe der unaufgelösten Aufgaben zu stehen, so entscheidend auch einige Wenige über den Werth der einen oder der andern Weise abzusprechen gewohnt sind. Hat doch selbst die Göttingische Socie-

tät der Wissenschaften noch im vorigen Jahre (1820) diese Sache zum Gegenstand ihrer ökonomisch-politischen Preisfrage gemacht! Und hat sich doch unter den sechs eingegangenen Schriften nicht Eine befunden, welche sie auch nur des zweyten Preises werth geachtet hätte! Ihre Frage war; "ist es rathsam, eine allgemeine Armensteuer statt der freywillingen Collecte einzuführen?"

Am natürlichen und am angemessensten würde es unstreitig seyn, wenn man diese Sache, die mehr in dem Gebiete der gewissenhaften Willkür als des unbedingten Rechtszwanges zu liegen scheinet, der freyen Bestimmung eines jeden Contribuenten überlassen dürfte, und alles von einer freywillingen Collecte erhalten könnte. Allein der Glaube, daß jede Freygebigkeit der Art, aus welcher Quelle sie auch fließe, hier und dort besonders belohnet werde, daß alles, was man den Armen und für die Armen gebe, einen reichlichen Segen auch im Erdischen zur Folge habe, und daß reichliche Almosen rechtlichen Anspruch auf größere Nachsicht des höchsten Richters ertheilen, dieser Glaube, der so

schmeichelhaft für die Selbstsucht und so bequem für den Sclaven der Sinnlichkeit ist, — er ist schon erstorben, und zeigt sich nur hier und da in sehr schwachen Schattenbildern.

Der Karge oder Selbstsüchtige entzieht sich gar zu gern jeder Menschen- und Bürgerpflicht, die einige Aufopferung fordert, und am wenigsten wird er aus eignem Triebe zu geben bestimmt werden, wenn sein innerstes Gefühl nicht unmittelbar in Anspruch genommen und gewaltsam wider seinen Willen aufgereget wird. Selbst ein großer Theil der Freygebigen, der sonst reiche Almosen an Bettler spendete, scheinet oft weniger geneigt zu seyn, seine Freygebigkeit zu beweisen, wenn er seine Gaben einer öffentlichen Anstalt anvertrauen soll, als wenn er durch den Anblick des Elendes selbst zur Milderung oder Abhülfe desselben unmittelbar aufgesodert wird. Kein Wunder also, wenn die Erfahrung es gelehret hat, daß ein der freyen Willkür der Contribuenten ganz überlassener Beytrag fast durchgängig sehr geringe gewesen, und nie dem jetzt aus manchen Ursachen so sehr vermehrten; Bedürfnisse völlig entsprochen hat. Nur da, wo

reiche Stiftungen des Alterthums sich unangetastet und unvermindert erhalten haben, nur da, wo der Bettelen die unbeschränkteste Freyheit gelassen ist, nur da wird das Almosenamt sich mit den ganz freywilligen, und eben deswegen unbestimmten, Gaben begnügen können.

Eine ganz entgegengesetzte Art, den Beytrag eines jeden zur Besreitung der Kosten des Armenwesens zu bestimmen, ist "möglich genaue Schätzung des Vermögens und Einkommens eines jeden Contribuenten durch beeidigte Taxatoren." Allein die fast unüberwindliche Schwierigkeit einer solchen Taxe bey der großen Verschiedenheit der Berufs- und Erwerbs-Arten, und des daraus hervorgehenden sehr abwechselnden Verdienstes, verbunden mit dem großen Dunkel, in welches der Zustand des Fundal-Vermögens vieler Menschen, besonders in Städten, gehüllt ist, und selbst die Unzulänglichkeit einer solchen Vermögensschätzung zur Bestimmung eines solchen Beytrags, bey welcher auch besonders das größere oder geringere Bedürfniß, das Maß des Nothwendigen Aufwandes, und so vieles anderes, in Betracht kommt und berücksichtigt werden muss.

eiget werden muß; ferner die Gedenklichkeit, als dürfte es dem Geiste unserer Zeit, der so laut eine freye Selbstthätigkeit in allem fodert, was dem Menschen und Stadtbürger obliegt, am wenigsten angemessen seyn, wenn man das, was bisher als bloße Gewissenspflicht angesehen und geübt wurde, in eine völlige Zwangspflicht umwendete, und, was die nothwendige Folge seyn würde, die helfende Hand des Armenpflegeamtes zu sehr binden wollte; die Erfahrung endlich, daß durch eine solche Taxation, selbst auch wenn sie von den sachkundigsten, redlichsten, und mit einem Eide belegren Männern gemacht worden, dennoch keine völlige von allen als billig anerkannte Gleichstellung hat bewirkt werden können: diese und mehr dergleichen Ursachen haben es veranlaßet, daß man in mehreren Ländern, wo das Armenwesen zur Abschaffung aller Bettelley neu organisirt worden, es nicht ratsam gesunden, statt der freiwilligen Collecte eine allgemeine Armensteuer einzuführen, und zwangsweise den Beytrag eines jeden zur Armenkasse durch eine allgemeine Taxation des Vermögens und Verdienstes zu bestimmen.

Einen Mittelweg zwischen jener freywilligen Collecte und dieser gezwungenen Armensteuer hat unsre Armenordnung vorgezeichnet. Man ist dabey von dem Gedanken ausgegangen, daß es bey der Bestimmung eines gerechten und billigen Beytrags zur Verpflegung und Unterstüzung der Armen hauptsächlich auf zwey Fragen ankomme, 1) wie viel muß man nach dem Verhältniß dessen, was Andere geben, beytragen? 2) wie viel muß jeder in diesem Verhältnisse nach Maßgabe des jährlichen Bedürfnisses geben? Jenes, das Verhältniß, wird durch die Vergleichung der Vermögensumstände, dieses, das Quantum oder die Größe des Beytrags selbst, durch das Maß des Bedürfnisses zur Streitung der nothwendigen Ausgaben bestimmt.

Was nun das Erste betrifft, so wird erstlich vorläufig im 18 S. bemerket, daß es zuvörderst dem eigenen Gefühl und Gewissen eines jeden Interessenten überlassen seyn solle, seinen Beytrag nach Verhältniß seines Vermögens und der übrigen Umstände selbst zu taxiren, weil die Wohlthätigkeit für den Menschen zu edel und für den Christen und Bürger zu heil

lig sey, als daß sie eines Zwangs bedürfen sollte, weil der Wohlthätige mit warmem fröhlichen Herzen gebe, was er vermag, ohne sich ängstlich um den Beytrag seiner Nachbarn zu bekümmern, und ohne das Mein und Dein dabei so genau in Anschlag zu bringen, und weil endlich eine vollkommene Gleichstellung ohnehin nicht möglich seyn dürfte, da sie eine untrügliche Kenntniß von den Vermögensumständen eines jeden Einwohners voraussehen, und sich nicht bloß auf einzelne Kirchspiele, sondern auf alle Mitbürger des Staats, erstrecken mußte. Um indessen einer gar zu großen Ungleichheit und jeder daraus entstehenden Unzufriedenheit entgegen zu wirken, soll zweyten im Anfange eines jeden Jahres, nachdem ein Ueberschlag des Bedürfnisses von der Special-Inspection gemacht worden, eine Versammlung der Contribuenten zur freywilligen Zeichnung gehalten werden. Zu dem Ende soll jeder Armenvater die Bewohner seines Districts im Beyseyn des Predigers versammeln, und die für das nächste Jahr erforderliche Summe bekannt machen. Nach einer kurzen Anrede des Predigers soll

dann ein Geder seinen auf ein Jahr verbindlichen Beytrag in das hiezu bestimmte Register einzeichnen. Für diejenigen, welche nicht erscheinen und eben so wenig durch einen Andern ihre Erklärung abgeben lassen, wird der Beytrag von den Anwesenden verhältnismäßig angesetzt, doch mit der Einschränkung, daß jenen es frey stehet, innerhalb acht Tage bey der Special-Inspection eine Abänderung zu suchen. Diejenigen, welche nach dem Ermessen der Special-Inspection ihren Beytrag verhältnismäßig um den vierten Theil zu neuig angesehen, sollen vor die Special-Inspection gefordert werden, wenn sie etwa durch gütliche Vorstellung sich zur Erhöhung des gezeichneten Beytrages verstehen wollten, da sie dann im Entstehungsfall eine rechtliche Taxe verlangen können.

Offenbar dienet dies alles nur dazu, um eine möglichst verhältnismäßige Gleichstellung hervorzubringen, nicht aber die eigentliche Größe des wirklichen Beytrages eines jeden zu bestimmen, da keiner wird angeben können, wie viel er etwa zu 200, 500, 800 u. s. w. Mthlr. des Bedürfnisses beyzutra-

gen habe. Um das Verhältniß desto sicherer in einer solchen Versammlung zu bestimmen, darf nur ein Einziger, etwa der Armenvater, zuerst zeichnen, und darin den Maßstab für alle Uebrige geben; und damit die verschiedenen Districte einen gleichen Maßstab haben, darf nur in der Special-Inspection der verhältnißmäßige Betrag der sämtlichen Armenväter gemeinschaftlich bestimmt werden.

Jeder wird dann für sich selbst es beurtheilen, was er zu geben geneigt oder verpflichtet sey, wenn der erste Zeichner 1, 2, 3, 4, 5 u. s. w. gezeichnet habe: und es ist offenbar, daß das Verhältniß immer dasselbe bleibe, der erster Zeichner möge 1 oder 10 oder 20 gezeichnet habe. Denn die Regel ist immer die: wenn A. giebt 1. so giebt B. C. D. u. s. w. 2, 3, 4, oder ein Halbes, ein Drittel, ein Viertel. Es ist ferner eben so einleuchtend, daß, wenn man sich pünktlich nach dieser Vorschrift richtet, und nur ein größerer Theil den guten Willen hat, die Sache zu fördern, auf diese Art, wenn auf irgend eine, eine möglichst genaue Gleichstellung bewirkt, und diese von Jahr

zu Jahr der Wahrheit näher gebracht werden müsse. Der liberale edle Mann wird nach dem angegebenen Maße reichlich zeichnen, und denken, daß wer 12 (sey es Witte oder Reichsthaler) geben könne, auch leicht 13 zu geben vermöge; oder er wird die Bestimmung seines Beitrages der Versammlung, oder der Special-Inspection, voll Vertrauen und ohne nachmaliges Murren überlassen. Der engherzige, aber ehrgeizige, Geber, der bey allen seinem Brüsten und Großthun immer nur wenig besitzen will, wenn er geben und wohlthun soll, wird sich durch die Gegenwart seiner Mitbürger, die seine Umstände und sein Benehmen kennen, bestimmen lassen, mehr der Stimme seines Ehrgefühls, als seines Geizes Gehör zu geben, oder sich durch das laute Urtheil der Gegenwärtigen und ihr Zureden zu einem nicht auffallend niedrigen Ansage bestimmen lassen. Der Selbstsüchtige und niedriggesinnte Filz, der nur für haben und bereichern Sinn hat, und durch keine edlere Gefühle zur Wohlthätigkeit bestimmt werden kann, wird auch hier zwar sich nach dem ihm eigenthümlichen Charakter auszeichnen; aber

doch wird das, was er minder giebt, nicht mehr als höchstens ein Viertel dessen, was er ganz geben sollte, betragen können, indem ihm bis dahin von der Special: Inspection Schranken gesetzt werden.

Was nun endlich die diesem oder jenem, der sich bey der geschehenen Ansetzung benachtheiligt zu seyn glaubt, nachgelassene Taxation betrifft: so ist es klar, daß diese nicht das eigentliche Quantum des durch das Bedürfniß allein zu bestimmenden Beitrages, sondern das Verhältniß desselben zu dem, was der erste gezeichnet hat, betreffen könne, und daß die beeidigten Taxatoren dabei auf alle die besondern Umstände Rücksicht nehmen müssen, welche auf beyden Seiten das eigene nothwendige Bedürfniß der Contribuenten größer oder geringer machen, so wie auf die große Verschiedenheit, die aus dem Fundal: Vermögen und Verdienstvermögen, aus dem was sicheres und unsicheres Einkommen ist, u. s. w. hervorgehet. Schwerlich wird also bey dieser Einrichtung, wenn sie pünctlich nach dem Gesetz beobachtet wird, Jemand mit Grunde sich über Mißverhältniß

der Beyträge beschweren können; und wenn man gleichwohl hic oder da eine völlige Gleichstellung noch zu vermissen glauben, oder wirklich vermissen sollte, so muß man bedenken, daß alles erst nach und nach sich der Vollkommenheit in einer Welt, wo nichts vollkommen ist, nähere, und daß man dieser jetzt schon näher würde gekommen seyn, wenn jeder dazu besonders in den deswegen veranstalteten Versammlungen die Hand geboten hätte.

Wenn nun auf diese Weise aller merklichen Ungleichheit möglichst abgeholfen worden, und das ganz aufgenommene Register nach der Regel versertigt ist: wenn A. giebt 1. so giebt B. C. D. u. s. w. 2. 3. 4. oder ein Halb, ein Drittel, ein Viertel, u. s. w. so kommt es zweyten an auf die nähere Bestimmung des eigentlichen Quantum dessen, was jeder geben muß, und es entstehet nun die Frage, wie viel muß A. und diesemnach B. C. D. u. s. w. geben? Und diese Frage wird durch die Größe des Bedürfnisses über der Kosten, welche die Versorgung der Armen erfordert, und durch die Vergleichung der Summe dieser jährl.

nothwendigen Ausgabe mit der Summe der gezeichneten Beyträge, vermittelst einer ganz einfachen Berechnung beantwortet. "Ist nun," heißt es in der A. D. §. 18. "aller merklichen Ungleichheit abgeholfen, und gleichwohl die Summe der Beyträge zur Bestreitung des Bedürfnisses nicht hinreichend: so wird das fehlende verhältnismäßig repartiret und dem Beytrage eines jeden hinzugesetzt, ohne daß es hiezu einer neuen Einwilligung bedarf,, oder, was von selbst folget, das Ueberflüssige wird verhältnismäßig abgezogen. Es hätte zum Beispiel A. monathlich 1 Rthlr. gezeichnet und diesem nach B. 18 Schaf.\* C: 13 ein halbes Schaf. D. 9 Schaf. E. 4 ein halbes Schaf. D. 2 ein Viertel Schaf. u. s. w. und die Summe dieser Zeichnungen betrüge 300 Rthlr. so müßte, wenn das Bedürfniß etwa 400 Rthlr. oder nur 200 Rthlr. erfordere, im ersten Falle jedem ein Drittel des Gezeichneten hinzugehen, und im zweyten Falle ein Drittel abgeschrieben werden. Dies beruhet bloß auf Berechnung, und ist die Sache der Spezial-Inspection. Daß nun aber dieser nothwen-

\*) 48 Grote.

dige Beytrag eines jeden zur Armenversorgungsanstalt jetzt größer sey, als er ehedem gewesen seyn mag, darf gewiß Niemand wundern und kann durchaus kein Grund zu einer billigen Beschwerde abgeben. Denn wie könnte dies anders seyn, da die Bedürfnisse der Armenanstalt sich so sehr vermehret haben, und die Quellen, welche sonst so reichlich zur Bestreitung des mindern Bedürfnisses flossen, größtentheils versieget sind? Durch die neue gewiß heilsame Ordnung ist alles Betteln verboten und aufgehoben worden; und da also die Dürftigen bloß auf das eingeschränket sind, was sie aus der öffentlichen Unterstützungscasse erhalten: so muß ihnen von hieraus alles das mit Geld ersetzt werden, was sie sonst an Naturalien durch Betteley erhielten, oder was sie aus Privathäusern zu bestimmten und unbestimmten Zeiten als Almosen empfingen. Alle Lebensbedürfnisse, Kleidung, Wohnung, Feurung, Brod Butter, Fleisch, und andere Nahrungsmittel, sind seit Jahren um mehr als die Hälfte im Preise gestiegen, und so wie daher jede Haushaltung mehr kostet, so muß auch die Verpflegung und Versorgung der



Armen jetzt so viel mehr erfodern als sonst. Endlich ist in den wenigen Jahren ein großer Theil der Fundalgelder verzehret worden, ohne daß dieser Abgang durch neue milde Stiftungen hinlänglich wäre ersetzet worden, und was sonst größtentheils durch die Zinsen von diesen Capitalien bestritten wurde, muß jetzt von den Beyertragen der einzelnen Gemeineglieder erwartet werden. Desß alles ungeachtet ist doch dieser Beyertrag, den jeder giebt und geben muß, nicht so überschwenglich groß. Die Begütertsten unter unsren Mitbürgern gaben im vorigen Jahre noch keine 2 Rthlr. monatlich. Selbst im Verhältniß gegen das, was in früheren Zeiten gegeben wurde, ist dieser Beyertrag immer noch mäßig. Man erinnere sich, was man ehedem spendete, als noch die Armen in großen Scharen des Sonnabends die Straßen durchzogen und unsere Thüren stürmeten, um ihren Dertgen oder Stüber abzuholen, wie viel man außerdem noch einheimischen und fremden Bettlern täglich geben mußte, um ihrer nur los zu werden, und was man sonst noch diesem oder jenem Hausarmen der Bekanntschaft oder Nachbarschaft zu gewissen

Zeiten zufliessen ließ. Zu einer vielleicht beruhigenden Vergleichung mag folgendes dienen. Zur Zeit des seligen Superintendenten Reuter wurde eine freiwillige wöchentliche Collecte vermittelst folgender in das noch vorhandene Collectenbuch eingeschriebenen Aussöderung des Consistorii in dieser Stadt veranstaltet:

“Auf Hochfürstl. gnädigste Verordnung, um die Armenverpflegung desto füglicher und gewisser einzurichten, wird gegenwärtiges Almosenbuch allen christlichen Herzen inner und außer der Stadt alshier geziemend und in der Absicht präsentiret, daß ein jeglicher dassjenige, was er den Armen zum Besten aus freyen Willen, doch in christschuldiger Liebe, beyzusteuern, gedenket, einzzeichnen möge, unter der Versicherung zu Gott, es werde derselbe einen jeden, was er auf seinen nochleidenden Nächsten, besonders auf unvermögende Alte oder sonst Kranke und Gebrechliche, so dann auf verlassene betrübte Witwen und Waisen, aus Mitleiden anwendet, mit tausendsachen Segen zu Zeit und Ewigkeit wieder ersezzen. Seuer den 8ten Jun. 1723.

Aus Hochfürstl. Consistorio hieselbst.”

Diesemnach wurde folgendermaßen gezeichnet;  
Wöchentlich giebt:

	R.	S.	W.
	I		
J. L. F. z. A. *)	:	:	—
von Einsiedel :	:	:	9 —
v. Welzien :	:	:	9 —
und 3 Grote besonders an Ernst Müllers W.	:	:	
Schemmering :	:	:	9 —
N. N. Fleurquen :	:	:	9 —
Reuter D.	:	:	9 15
Außerdem Bücher an arme Kinder..			
Schmidt :	:	:	6 15
Cordes :	:	:	6 15
Ahmken :	:	:	5 —
Rentm. Block Haus	:	:	12 —
Bruschius :	:	:	4 —
Köppen :	:	:	3 —
Einigen besonders etwas.	:		
Welzien :	:	:	6 —
Balich :	:	:	3 —
erhält außerdem ein Kind mit Kost und Kleidung.			
Wittwe Datters :	:	2	3 —
W. Pulvermachers :	:		1 10
Dirk Plagge :	:		3 —
Arch. Reg. Günther :	:		6 —
Claus. Walle :	:		2 —
Gubern Reinking :	:		2 5
Mstr. Casper Lucas :	:		1 10
Ulrich Behrens :	:		3 —
Zwachtmann Senior :	:		3 —

\*) Johann Ludewig Fürst zu Anhalt, Statthalter  
in Severt.

Doch, dies ist zur Probe genug, und es kann jeder durch eigene Ansicht sich von der weitern Zeichnung belehren. So viel wird jeder gestehen, daß wer vor 80 Jahren 9 Schaf gab, damals weit mehr gab, als der, welcher jetzt 1 Rthlr. giebt, und daß das, was damals mit 9 Schaf zur Unterhaltung der Armut geleistet werden konnte, jetzt nicht mit 1 Rthlr. bestritten werden könne. War doch damals 18 Schaf der höchste Preis eines Scheffels Röcken! Und jetzt ist seit Jahren dieses erste Bedürfniß selten unter 2 Rthlr. herabgekommen.

Teuer.

Hollmann.

Aus einem im J. 1803 gedruckten einzelnen Bogen mit Erlaubniß des Verf. wieder abgedruckt.

d. H.

## IV.

Zur Beherzigung für Freunde der Landwirthschaft und deren Besörderer.

---

Es ist eine allgemein anerkannte Wahrheit, daß die Kunst, dem Erdboden seine unerschöpflichen Schätze abzugewinnen, die edelste, sicherste und gesundeste Beschäftigung ist, die aber mit sehr vieler Behutsamkeit, und Ueberlegen, von mannigfaltigen Kenntnissen begleitet, betrieben werden muß, wenn sie für den Staat und die Menschheit so nützlich werden soll, als sie es werden kann.

Fast in den mehresten Ländern Deutschlands ist die Cultur des Erbodens sehr vernachlässigt, und wird noch immerhin und unbesorgt in den Händen der niedrigsten Volksclasse gelassen, und ohne Betriebsamkeit nach einem vererblichen, von unwissenden Vorfahren ererbten, Schlendrian getrieben, wodurch die Fruchtbarkeit des Bodens immer mehr abnimmt, und statt des Ueberflusses, nur dürftige magere Ern-